



Merkblatt zum Einsatz von Ordnungsdiensten

1. Wer kann und darf als Ordner eingesetzt werden?

Ordner sind der „verlängerte Arm“ des Ausrichters, also des jeweiligen Heimvereins, dessen Weisungen Sie unterliegen. Soweit vereinseigene Ordner eingesetzt werden, ist darauf zu achten, dass diese geeignet sind Ordneraufgaben zu erfüllen.

a. Alter

Grundsätzlich sollten nur Volljährige mit Ordnerdienstaufgaben betraut werden. Ausnahmsweise und mit der gemäß §§ 107, 108 BGB erforderlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten können auch Minderjährige unter Anleitung und in Begleitung eines Erwachsenen eingesetzt werden.

b. Geschlecht

Eingesetzt werden können und sollen sowohl Männer als auch Frauen. Da Durchsuchungen anlässlich von Einlasskontrollen bei Männern nur von Männern und bei Frauen nur von Frauen durchgeführt werden dürfen, sollte auf eine angemessene Geschlechterverteilung geachtet werden.

c. Fachliche Qualifikation und Persönlichkeit

Von Vorteil ist es, wenn eingesetzte Ordner bereits Erfahrungen in der Wahrnehmung entsprechender Aufgaben besitzen. In jedem Fall sollte aber gewährleistet sein, dass die eingesetzten Personen die nötige Ruhe und Gelassenheit mitbringen, um auch in hektischen Situationen angemessen und souverän zu agieren. Dazu tragen auch ein entsprechendes Erscheinungsbild und eine gute körperliche Konstitution bei.

2. Welche Aufgaben übernimmt der Ordnungsdienst?

Die Heimvereine sind sowohl verbandsrechtlich als auch zivilrechtlich im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht dazu angehalten, die Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und die Rechtsgüter von Spielern, Zuschauern und Schiedsrichtern zu schützen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sie sich eines Ordnungsdienstes der Kontrollmaßnahmen (a.), Durchsuchungsmaßnahmen (b.) und Schutzmaßnahmen (c.) übernimmt.

a. Kontrollmaßnahmen

Im Rahmen von Kontrollmaßnahmen sind die Zuschauer am Eingang zunächst aufzufordern, ihre Zugangsberechtigung – in der Regel in Form einer Eintrittskarte – vorzuzeigen. Die Befugnis zum Anhalten folgt aus dem Hausrecht. Wird die Aufforderung missachtet, dürfen Zuschauer auch mit körperlicher Gewalt am Weitergehen gehindert werden.

b. Durchsuchungsmaßnahmen

Einlasskontrollen dienen vornehmlich dazu, Gefahren von Zuschauern abzuwenden, die z. B. durch das Einbringen verbotener Gegenstände eintreten können. Der Ordnungsdienst ist daher nicht nur verpflichtet, sich die Eintrittskarte oder einen anderen Berechtigungsschein vorzeigen zu lassen, sondern er ist zudem berechtigt, mit Zustimmung des Betroffenen dessen Bekleidung und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen, soweit ein konkreter Verdacht besteht, dass Feuerwerkskörper, Waffen oder gefährliche Werkzeuge mitgeführt werden. Es gilt selbstverständlich immer, dass Zuschauer nur von Ordnern des gleichen Geschlechts durchsucht werden dürfen. Gegen ihren Willen dürfen Betroffene von Ordnern nie durchsucht werden, ihnen bleibt dann aber der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt. Beim Auffinden gefährlicher Gegenstände ist stets zu unterscheiden, ob diese gegen einschlägige Gesetze verstoßen (z. B. das WaffG) oder lediglich das Mitführen bei Fußballveranstaltungen – ggf. aufgrund einer im Stadionbereich geltenden Polizei-

bzw. Stadionordnung, die der Ordnungsdienst kennen sollte – verboten ist. Werden solche Gegenstände mitgeführt ist der Zutritt zu verweigern und ggf. die Polizei zu verständigen:

| | Strafbarkeit | Verstoß gegen PolVO/StadionO | Reaktion |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Pyrotechnik (Bengalische Feuer, Signalfackeln, Rauchkörper) | Verstoß gegen StGB, SprengG. | I. d. R. gegeben, soweit erlassen. | Verweigerung des Zutritts, Hinzuziehung der Polizei. |
| Schreckschuss-, Reizstoff- u. Signalwaffen | Das Mitführen bei Fußballveranstaltungen ist nach dem WaffG strafbar. | I. d. R. gegeben, soweit erlassen. | Verweigerung des Zutritts, Hinzuziehung der Polizei. |
| Schlagringe, Totschläger, Stahlruten, Nunchakus | Bereits der Besitz ist nach dem WaffG strafbar. | I. d. R. gegeben, soweit erlassen. | Verweigerung des Zutritts, Hinzuziehung der Polizei. |
| Spring- und Fallmesser, Butterflymesser, Dolche, Fingerdolche, Wurfsterne | Das Mitführen bei Fußballveranstaltungen ist nach dem WaffG strafbar. Ggf. ist auch der Besitz schon strafbar. | I. d. R. gegeben, soweit erlassen. | Verweigerung des Zutritts, Hinzuziehung der Polizei. |
| Elektroschockgeräte | Das Mitführen bei Fußballveranstaltungen ist nach dem WaffG strafbar. | I. d. R. gegeben, soweit erlassen. | Verweigerung des Zutritts, Hinzuziehung der Polizei. |
| Reizstoffsprüngeräte | Ggf. Verstoß gegen StGB o. WaffG. | I. d. R. gegeben, soweit erlassen. | Verweigerung des Zutritts, Hinzuziehung der Polizei. |
| Fahrradketten, Armbänder u. Gürtel mit Dornnieten, Golfbälle, Dartpfeile, Batterien | — | I. d. R. gegeben, soweit erlassen. | Einbehaltung durch den Ordnungsdienst; Zurückweisung bei Weigerung die Gegenstände abzugeben. |

c. Schutzmaßnahmen

Die Heimvereine sind dazu verpflichtet, durch ihre Ordnungsdienste die Sicherheit von Spielern, Zuschauern und insbesondere Schiedsrichtern zu gewährleisten. Bei Angriffen ist konsequent und auf Grundlage der jedermann zustehenden Selbsthilferechte zu reagieren. Zwar stehen dem Ordnungsdienst keine hoheitlichen Eingriffsbefugnisse wie der Polizei zu, zulässig sind aber insbesondere folgende Maßnahmen:

aa. Verhinderung des Betretens des Innenraums

Soweit eine Stadionordnung erlassen ist, begeht der betreffende Zuschauer mit dem Betreten des Innenraums und dem Überwinden von Barrieren in der Regel eine verbotene Handlung. In jedem Fall aber stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Er darf daran auch mit körperlichem Zwang gehindert werden.

bb. Verhinderung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände

Der Betroffene verstößt in der Regel gegen die örtliche Stadionordnung und macht sich zudem ggf. mit dem Abbrennen strafbar wegen Körperverletzung oder wegen versuchter Körperverletzung bzw. wegen eines Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz. Er darf daran mit Zwang gehindert werden. Es ist aber unbedingt darauf zu achten, dass die Wegnahme während des Abbrennens mit erheblichen Gefahren verbunden ist und pyrotechnische Gegenstände oft gar nicht oder nur durch fachkundiges Personal gelöscht werden können.

cc. Abwehr von Angriffen

Werden der Schiedsrichter oder andere Zuschauer angegriffen, begeht der Betroffene in der Regel ein Körperverletzungsdelikt. Der Angriff darf mit Gewalt abgewehrt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht sogar ein Recht zur vorläufigen Festnahme auf Grundlage des § 127 StPO. Dieses Recht setzt voraus, dass eine Straftat begangen und der Täter auf frischer Tat ertappt wird. Ist dann zu befürchten, dass der Täter flüchtet oder ist seine Identität nicht sofort feststellbar, ist der Ordnungsdienst berechtigt ihn vorläufig und bis zum Eintreffen der Polizei festzunehmen.

dd. Verhinderung des Beschädigens von Einrichtungen

Der Betroffene verletzt die Eigentums-/Besitzrechte des Stadioneigners bzw. des Veranstalters und begeht möglicherweise eine Straftat in Form der Sachbeschädigung. Er darf aus dem Stadion verwiesen, ggf. auch festgehalten und der Polizei übergeben werden.